



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Oberste Finanzbehörden
der Länder

DATUM 17. Dezember 2019

BETREFF **Steuerliche Gewinnermittlung;
Bewertung von Pensionsrückstellungen nach § 6a EStG für Versorgungszusagen, die im
Jahr des Übergangs auf neue Rechnungsgrundlagen erteilt werden**

BEZUG BMF-Schreiben vom 16. Dezember 2005 (BStBl I S. 1054) zum Übergang auf die
"Heubeck-Richttafeln 2005 G";
BMF-Schreiben vom 19. Oktober 2018 (BStBl I S. 1107) zum Übergang auf die
"Heubeck-Richttafeln 2018 G";
Beschluss des Bundesfinanzhofes (BFH) XI R 34/16 vom 13. Februar 2019
(BStBl II S. xxx)

GZ **IV C 6 - S 2176/19/10001 :001**

DOK **2019/1108806**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Beschluss vom 13. Februar 2019 – XI R 34/16 –
(BStBl II S. xxx) entschieden, dass Pensionsrückstellungen nach § 6a EStG für im Jahr der
Veröffentlichung neuer Rechnungsgrundlagen vereinbarte Versorgungszusagen nicht nach
§ 6a Absatz 4 Satz 2 EStG zu verteilen sind.

Nach Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder sind die Grundsätze des
BFH-Beschlusses über den entschiedenen Einzelfall hinaus anzuwenden. Randnummer 5 des
BMF-Schreibens vom 19. Oktober 2018 (BStBl I S. 1107) wird wie folgt gefasst:

„5 Die Verteilungsregelung gilt nicht für Versorgungszusagen, die im Übergangsjahr er-
teilt werden (BFH-Beschluss vom 13. Februar 2019, BStBl II S. xxx). Die entspre-
chenden Pensionsrückstellungen sind zum Schluss des Wirtschaftsjahres in Höhe der
Teilwerte unter Zugrundelegung der „Heubeck-Richttafeln 2018 G“ anzusetzen. Aus
Billigkeitsgründen wird es jedoch nicht beanstandet, auch die Pensionsrückstellungen

für Versorgungszusagen im Sinne des Satzes 1 gemäß § 6a Absatz 4 Satz 2 EStG (vgl. Randnummern 3 und 4 sowie 6 bis 8) zu verteilen. Satz 3 kann nur einheitlich für alle Versorgungszusagen im Sinne des Satzes 1 angewendet werden.“

Randnummer 5 des BMF-Schreibens vom 16. Dezember 2005 (BStBl I S. 1054) wird entsprechend mit der Maßgabe neu gefasst, dass die betroffenen Pensionsrückstellungen zum Schluss des Wirtschaftsjahres in Höhe der Teilwerte unter Zugrundelegung der "Heubeck-Richttafeln 2005 G" angesetzt werden können.

Die Neufassung der Randnummern 5 ist in allen noch offenen Fällen anzuwenden.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Im Auftrag